



## Beschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Vorstand der  
Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Selbecker Str. 22  
40472 Düsseldorf  
vorstand@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2020-001-H,

wegen

Anträgen auf Fortsetzungsfeststellungsklagen betreffend die Verbindlichkeit von Beschlüssen einer Aufstellungsversammlung,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Babak Tubis durch Sitzung am 30.08.2020 und anschließendem Umlaufbeschluss am 01.09.2020 entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren wird im schriftlichen Verfahren geführt werden.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2020-001-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Karsten Nerdinger und als weitere Richter Melano Gärtner und Babak Tubis.
5. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum **23.09.2020** für Anträge und Stellungnahmen gegeben. Auch sonstige Ergänzungen zu schon vorhandenen Anträgen oder Stellungnahmen sind davon betroffen.



## **I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise**

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsbehelfe vor.

Nach § 7 Abs. 2 letzter Hs wird es keine Güteverhandlung geben.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Antragsgegner einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine fernmündliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

Karsten Nerdinger  
Berichterstatter

Melano Gärtner

Babak Tubis